



Rat der
Europäischen Union

Brüssel, den 13. Januar 2016
(OR. en)

Interinstitutionelles Dossier:
2013/0451 (NLE)

5226/15
COR 1 REV 1 (de)

ATO 3
AGRI 12
COMER 2

GESETZGEBUNGSAKTE UND ANDERE RECHTSINSTRUMENTE

Betr.: BESCHLUSS DES RATES zur Festlegung von Höchstwerten an Radioaktivität in Lebens- und Futtermitteln im Falle eines nuklearen Unfalls oder einer anderen radiologischen Notstandssituation und zur Aufhebung der Verordnung (Euratom) Nr. 3954/87 des Rates und der Verordnungen (Euratom) Nr. 944/89 und Nr. 770/90 der Kommission

Seite 4, Erwägungsgrund 7

Anstatt:

" ..., wobei Ort und Umstände des nuklearen Unfalls oder sonstigen radiologischen Notfalls zu berücksichtigen sind."

muss es heißen:

" ..., wobei Ort und Umstände des nuklearen Unfalls oder anderen radiologischen Notfalls zu berücksichtigen sind."

Seite 5, Erwägungsgrund 10

Anstatt:

" ... insbesondere an die Umstände eines nuklearen Unfalls oder sonstigen radiologischen Notfalls zu erleichtern, ..."

muss es heißen:

" ... insbesondere an die Umstände eines nuklearen Unfalls oder anderen radiologischen Notfalls zu erleichtern, ..."

Seite 7, Erwägungsgrund 16 Satz 3

Anstatt:

"Die Kommission sollte sicherstellen, dass die vorliegende Verordnung und die Verordnung (EG) Nr. 178/2002 einheitlich durchgeführt werden."

muss es heißen:

"Die Kommission sollte sicherstellen, dass die vorliegende Verordnung und die Verordnung (EG) Nr. 178/2002 harmonisiert durchgeführt werden."

Seite 8, Erwägungsgrund 18

Anstatt:

" ... Ort, Art und Ausmaß des nuklearen Unfalls oder sonstigen radiologischen Notfalls innerhalb oder außerhalb der Gemeinschaft; ..."

muss es heißen:

" ... Ort, Art und Ausmaß des nuklearen Unfalls oder anderen radiologischen Notfalls innerhalb oder außerhalb der Gemeinschaft; ..."

Seite 14, Artikel 4 Absatz 1 Satz 1

Anstatt:

"Wenn die Kommission eine Durchführungsverordnung erlässt, mit der die Höchstwerte anwendbar werden, dürfen Lebens- und Futtermittel, die diese Höchstwerte überschreiten, ab dem in dieser Durchführungsverordnung bestimmten Tag nicht mehr in **Verkehr** gebracht werden."

muss es heißen:

"Wenn die Kommission eine Durchführungsverordnung erlässt, mit der Höchstwerte Gültigkeit erlangen, dürfen Lebens- und Futtermittel, die diese Höchstwerte überschreiten, ab dem in dieser Durchführungsverordnung bestimmten Tag nicht mehr in **Verkehr** gebracht werden."

Anstatt:

"..., wenn sie im Zollgebiet der Union in ein anderes Zollverfahren als dem Versandverfahren überführt werden."

muss es heißen:

"..., wenn sie im Zollgebiet der Union in ein anderes Zollverfahren als dem Versandverfahren überführt werden."
